

**Christoph Luisser**  
Landesrat

---

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, 13.02.2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordnete Mag. Edith KOLLERMANN hat am 25. Jänner 2024 unter der GZ: Ltg.-304/XX-2024 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „*Wie steht es um die Gesundheitsversorgung in den Gemeinden*“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

**1. Welche Sanitätsgemeinden wurden mit dem Beschluss von 09.01.2024 aufgelöst?**

Vorauszuschicken ist, dass die NÖ Landesregierung gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, gesetzlich dazu verpflichtet ist, eine Sanitätsgemeinde per Verordnung aufzulösen, wenn sich im Dienststand einer Sanitätsgemeinde kein Gemeindefacharzt befindet. Der NÖ Landesregierung kommt hierbei kein Ermessen zu. Zur Auflösung der Sanitätsgemeinden kommt es, weil seit dem Jahr 2000 eine Neuaufnahme von Ärztinnen und Ärzten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß dem NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Kommt es zum Beispiel zu einer Ruhestandsversetzung einer Gemeindefachärztin oder eines Gemeindefacharztes einer Sanitätsgemeinde, so ist diese von der NÖ Landesregierung aufzulösen.

Mit der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. Jänner 2024 über eine Änderung der Verordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden, LGBl. Nr. 1/2024, wurden nachstehende Sanitätsgemeinden aufgelöst:

<b>Aufgelöste Sanitätsgemeinde:</b>	<b>Gemeinden bzw. Gemeindeteile der aufgelösten Sanitätsgemeinde:</b>
Amaliendorf-Aalfang	Amaliendorf-Aalfang und Schrems mit den KG Langegg und Kiensass
Schönbach	Altmelon ohne die KG Altmelon, Dietrichsbach, Fichtenbach und Perwolfs; Schönbach und Bad Traunstein ohne die KG Biberschlag, Dietmanns, Gürtlberg, Haselberg, Kaltenbach, Pfaffings, Spielberg und Walterschlag
Traismauer	Nußdorf ob der Traisen und Traismauer
Waldhausen	Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich mit den KG Eschabruck und Wolfsberg

**Zu Frage 2:**

**2. Wie viele Sanitätsgemeinden gibt es zurzeit in Niederösterreich (Bitte um Angabe der Standorte)?**

Derzeit gibt es in Niederösterreich folgende neun Sanitätsgemeinden:

<b>Sanitätsgemeinde</b>	<b>bestehend aus den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen</b>
Guntersdorf	Guntersdorf und Wullersdorf mit der KG Grund
Hohe Wand	Hohe Wand und Winzendorf-Muthmannsdorf ohne die KG Winzendorf
Japons	Irnfritz-Messern ohne die KG Dorna, Grub, Messern, Rothweinsdorf, Sitzendorf, Haselberg, Nondorf an der Wild und Reichharts; Japons
Kirchberg am Wechsel	Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel und St. Corona am Wechsel
Kreuzstetten	Kreuzstetten und Kreuttal mit der KG Hautzendorf
Markgrafneusiedl	Glinzendorf, Großhofen, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn
Prellenkirchen	Prellenkirchen und Berg
Stratzing	Stratzing und Droß

Tulbing	Tulbing und Sieghartskirchen mit den KG Flachberg, Ollern, Reichersberg und Weinzierl bei Ollern
---------	--

**Zu Frage 3:**

**3. Wie viele Sanitätsgemeinden wurden in den letzten 5 Jahren aufgelöst (Bitte um Angabe der Standorte)?**

In den vergangenen fünf Jahren wurden folgende 28 Sanitätsgemeinden aufgelöst:

<b>Aufgelöste Sanitätsgemeinde:</b>	<b>Gemeinden bzw. Gemeindeteile der aufgelösten Sanitätsgemeinde:</b>	<b>Jahr der Auflösung:</b>
Amaliendorf-Aalfang	Amaliendorf-Aalfang und Schrems mit den KG Langegg und Kiensass	2024
Schönbach	Altmelon ohne die KG Altmelon, Dietrichsbach, Fichtenbach und Perwolfs; Schönbach und Bad Traunstein ohne die KG Biberschlag, Dietmanns, Gürtlberg, Haselberg, Kaltenbach, Pfaffings, Spielberg und Walterschlag	2024
Traismauer	Nußdorf ob der Traisen und Traismauer	2024
Waldhausen	Waldhausen und Zwettl-Niederösterreich mit den KG Eschabruck und Wolfsberg	2024
Dürnkrot	Dürnkrot und Jedenspeigen	2022
Harmannsdorf	Harmannsdorf und Stetten	2022
Königstetten	Königstetten, St. Andrä-Wördern mit der KG Kirchbach und Muckendorf-Wipfing mit der KG Wipfing	2022
Loosdorf	Loosdorf und Schollach	2022
Ludweis-Aigen	Irnfritz-Messern mit den KG Haselberg, Nondorf an der Wild und Reichharts; Ludweis-Aigen	2022
Mühldorf	Mühldorf und Spitz mit der KG Vießling	2022

Persenbeug-Gottsdorf	Hofamt Priel, Nöchling und Persenbeug-Gottsdorf	2022
Altenburg	Altenburg, Röhrenbach ohne die KG Neubau und Winkel	2021
Behamberg	Behamberg, St. Peter in der Au mit den KG Hohenreith und Kirnberg	2021
Breitenfurt bei Wien	Breitenfurt bei Wien und Laab im Walde	2021
Göttlesbrunn-Arbesthal	Göttlesbrunn-Arbesthal und Höflein	2021
Aggsbach Markt	Aggsbach Markt und Maria Laach am Jauerling	2021
Bad Erlach	Bad Erlach und Walpersbach	2021
Groß-Siegharts	Dietmanns und Groß-Siegharts	2021
Hagenbrunn	Enzersfeld und Hagenbrunn	2021
Litschau	Eisgarn ohne die KG Großradischen; Haugschlag und Litschau	2021
Markersdorf-Haindorf	Haunoldstein, Markersdorf-Haindorf und St. Margarethen an der Sierning	2021
Niederleis	Niederleis, Ernstbrunn mit den KG Au, Klement und Oberleis sowie Ladendorf mit der KG Pürstendorf	2021
Rohrendorf bei Krems	Gedersdorf und Rohrendorf bei Krems	2021
Schwarzau am Steinfeld	Breitenau und Schwarzau am Steinfeld	2021
Seibersdorf	Reisenberg und Seibersdorf	2021
Gramatneusiedl	Gramatneusiedl und Mitterndorf an der Fischa	2019
Groß-Enzersdorf	Groß-Enzersdorf und Raasdorf	2019
Nappersdorf-Kammersdorf	Nappersdorf-Kammersdorf, Wullersdorf mit den KG Oberstinkenbrunn und Schalladorf	2019

#### **Zu Frage 4:**

**4. Welche Strategie gibt es von Seiten der niederösterreichischen Landesregierung, um das Wegfall der Funktion "Gemeindeärzt:innen" hinsichtlich deren Aufgabenbereichs aufzufangen?**

**a. Gab es dazu schon Gespräche mit den betroffenen Gemeinden?**

**i. Wenn ja, mit wie vielen?**

**ii. wenn nein, wieso nicht?**

Bis in das Jahr 2000 bestand eine gesetzliche Verpflichtung, eine Gemeindeärztin oder einen Gemeindearzt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen und sich bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiet des Gesundheitswesens der Gemeindeärztin bzw. des Gemeindearztes zu bedienen.

Mit der Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 im Jahr 2000, LGBl. 9400-7, wurde vom Landtag von Niederösterreich folgende Vorgangsweise gewählt bzw. Zielsetzung verfolgt:

*„Hier haben Untersuchungen ergeben, dass es nicht mehr erforderlich erscheint, dass die Gemeinden verpflichtet werden müssen, sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben eines Gemeindearztes zu bedienen, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Wie in anderen Bereichen auch, soll es der Gemeinde möglich sein, zu wählen, durch wen und in welcher Form sie ihre Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens* *erfüllt.*

*Aus diesem Grund soll die Verpflichtung für die Gemeinden, einen Gemeindearzt zu bestellen, aufgehoben werden.“* (zum Beschluss erhoben in der 30. Sitzung der Tagung 1999/2000 der XV. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich am 29.06.2000, Antrag Ltg.-469/A-1/27-2000; Zustimmung von ÖVP, SPÖ, Grüne, Abg. Gratzner – Ablehnung von FPÖ).

Unter diesem Gesichtspunkt wurde es den Gemeinden im Jahr 2000 ermöglicht, die Form der Erbringung gemeindeärztlicher Aufgaben selbst zu gestalten. Auf Grundlage dessen werden Aufgaben, die ansonsten Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzten (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400, obliegen, nunmehr zumeist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch werkvertragliche Vereinbarungen erfüllt. Im

Sinne einer „schlanken“ Verwaltung können die Gemeinden auf diesem Aufgabengebiet somit bedarfsorientiert agieren und sind nicht an die gesetzlichen Vorgaben, die das genannte Sonderdienstrecht für Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzte macht, gebunden.

Im Vorfeld der Auflösung einer Sanitätsgemeinde sind gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400, die beteiligten Gemeinden (und auch die Ärztekammer) zu hören.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Christoph Luisser e. h.  
Landesrat